



Teil A
Tarifbedingungen
des Deutschlandtarifs

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Speicherstraße 59
60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 11.08.2023

Inhalt

1.	Grundsätze	1
2.	Geltungsbereich	2
3.	Fahrtberechtigungen.....	2
4.	Fahrpreise.....	6
5.	Verhaltenspflichten der Reisenden	9
6.	Mitnahme von Handgepäck, Traglasten, Elektrokleinstfahrzeugen und Tieren.....	12
7.	Mitnahme von Fahrrädern und Pedelecs.....	14
8.	Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	15
9.	Internationale Reisen	18
10.	Anlage I zu Nr. 1.2 – Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Deutschlandtarifs.....	20

1. Grundsätze

- 1.1 Die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Deutschlandtarifs und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, die Benutzungsmöglichkeiten der Züge, die Bedingungen für Fahrkarten und Fahrberechtigungen und Beförderungsentgelte. Die Tarifbedingungen gelten für Beförderungsverträge im Schienenpersonen-Nahverkehr (SPNV) im Geltungsbereich des Deutschlandtarifs. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) von 1999, insbesondere dessen Anhang A (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen CIV) und dessen Anhang C (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)), die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten EVU. Fahrkarten und Fahrberechtigungen gemäß des Deutschlandtarifs stellen für unmittelbar aneinander anschließende Fahrtabschnitte im Eisenbahnverkehr durchgehende Beförderungsverträge von einem Start- zu einem Zielbahnhof, für eine oder mehrere Fahrten dar. Sie sind für Beförderungen im Eisenbahnverkehr Durchgangsfahrkarten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Dies gilt für alle Beförderungen mit den Zügen der im Deutschlandtarif kooperierenden EVU gemäß Anlage 1.
- Werden Zusatzkarten für ergänzende Leistungen, z.B. für die Beförderung in der 1. Wagenklasse, für die Mitnahme eines Fahrrades oder eines entgeltpflichtigen Hundes, oder für die Reservierung von Sitzplätzen ausgegeben, so sind diese Bestandteil des durchgehenden Beförderungsvertrages und somit Bestandteil der Durchgangsfahrkarte.
- 1.2 Beförderungsverträge werden im Namen und auf Rechnung der EVU gemäß Anlage 1 als jeweilige vertragliche Beförderer (Beförderer) durch deren eigene oder von ihnen beauftragte Verkaufsstellen (Fahrkartenverkäufer) gemäß den Vorgaben der EVU (z.B. bzgl. Fahrplänen, festgelegten Mindestumteigezeiten an Unterwegsbahnhöfen, Kombinierbarkeit verschiedener Tarifangebote) geschlossen oder vermittelt. Der Inhalt eines Beförderungsvertrags sowie die beteiligten EVU bestimmen sich nach Maßgabe der Nummern 1.3 bis 1.8.
- 1.3 Die in Nr. 1.2 genannten EVU verpflichten sich zur Erbringung von Beförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr auf den von ihnen bedienten Streckenabschnitten.
- 1.4 Nimmt der Reisende aufeinanderfolgend Beförderungsleistungen verschiedener EVU in Anspruch, fungieren diese EVU als aufeinanderfolgende Beförderer auf Grundlage des durchgehenden Beförderungsvertrages, dokumentiert durch die ausgegebene Durchgangsfahrkarte. Für Erstattungs-, Aufwändungsersatz- und Entschädigungsansprüche nach Nummer 8 haften die an der Beförderung beteiligten EVU als Gesamtschuldner. Erstattungs-, Aufwändungsersatz- und Entschädigungsansprüche gegen die unter www.bahn.de/fahrgastrechte genannten EVU können bei deren gemeinsamen ServiceCenter Fahrgastrechte geltend gemacht werden, für dort nicht genannte EVU bei diesen selbst.
- 1.5 Kann der Reisende für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Streckenabschnitt alternativ zwischen verschiedenen EVU wählen, so tritt das tatsächlich genutzte EVU als Vertragspartner in den bestehenden Beförderungsvertrag ein.

- 1.6 Werden für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten oder Fahrberechtigungen ausgegeben verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag. In diesem Fall ist jede einzelne Fahrkarte oder Fahrberechtigung eine Durchgangsfahrkarte ausschließlich für die auf ihr dokumentierte Strecke.
- 1.7 Wird auf der Grundlage einer Fahrkarte neben der Beförderungsleistung eines EVU auch die Beförderungsleistung eines Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers (z. B. U-Bahn, Bus oder Schiff) in Anspruch genommen, so verkörpert die Fahrkarte insoweit mehrere eigenständige Beförderungsverträge. In Bezug auf die Beförderungsleistung des Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers (z. B. U-Bahn, Bus oder Schiff) stellt die Fahrkarte keine Durchgangsfahrkarte dar.

Unbeschadet des nach den Nummern 1.3 bis 1.7 zwischen dem Reisenden und einem EVU bestehenden Beförderungsvertrages kann sich ein EVU für die Durchführung der ihm vertraglich obliegenden Beförderungsleistung eines dritten EVU bedienen (sog. ausführender Beförderer). In diesem Fall bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche zwischen dem Reisenden und dem dritten EVU.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die BB DT gelten für die Beförderung von Reisenden, Sachen (z.B. Fahrrädern oder Gepäck) und Tieren in Zügen des SPNV im innerdeutschen Eisenbahnverkehr. Als innerdeutscher Eisenbahnverkehr gelten dabei alle Verkehrsbeziehungen zwischen den im Entfernungswerk des Deutschlandtarifs genannten Tarifpunkten. Dies schließt im Einzelfall auch nicht in Deutschland liegende Tarifpunkte mit ein (z.B. die Bahnhöfe Salzburg Hbf, Basel SBB oder Schaffhausen). Die BB DT gelten nicht für Fahrten, deren Start- und Zielort ausschließlich innerhalb eines einzelnen Verkehrsverbundes oder eines Landstarifs oder einer Tarifgemeinschaft liegen; für diese ist der für solche Verbindungen jeweils geltende Tarif maßgebend.
- 2.2 Züge des SPNV sind z.B. die Interregio-Express- (IRE), Regional-Express- (RE), Flughafen-Express- (FEX), Regionalbahn- (RB) und S-Bahn- (S) und weitere Züge der SPNV-EVU.

3. Fahrberechtigungen

- 3.1 Definition Fahrberechtigung
- 3.1.1 Fahrberechtigungen sind die von den EVU ausgegebenen Fahrkarten und die in von eTarifen mit sog. Check-In/Be-Out- oder Check-In/Check-Out-Systemen ausgegebenen elektronischen Fahrkarten, die zur Nutzung der SPNV-Züge berechtigen. Durch diese Fahrberechtigungen wird in der Regel ein vorliegender Beförderungsvertrag dokumentiert, und sie stellen in der Regel eine Durchgangsfahrkarte dar. Dabei enthalten als Papierfahrkarte ausgegebene Fahrkarten oder Fahrberechtigungen das Wort „Durchgangsfahrkarte“.

Wird ausnahmsweise ein durchgehender Beförderungsvertrag auf mehreren Fahrkarten oder Fahrberechtigungen dokumentiert, so ist durch geeignete Aufdrucke auf diesen erkennbar, dass diese Fahrkarten oder Fahrberechtigungen in einer einzigen geschäftlichen Transaktion

verkauft wurden, zusammengehören und somit eine Durchgangsfahrkarte bilden (z. B. (1/2), (2/2)).

Bei digital ausgegebenen Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen sind diejenigen Streckenabschnitte gekennzeichnet, die keine Bestandteile Durchgangsfahrkarte darstellen.

Als Fahrtberechtigung gelten auch andere Ausweise oder Berechtigungskarten zur Benutzung der SPNV-Züge (z.B. Schwerbehinderten-Ausweis). Alle Informationen in Zusammenhang mit der Durchführung der Reise können an den durch die EVU eingerichteten oder von ihnen beauftragten Verkaufsstellen (z.B. Reisezentren, Agenturen, Fahrkartenautomaten, Internetauftritte, Smartphone-Applikationen) eingesehen werden.

- 3.1.2 Fahrtberechtigungen können frühestens sechs Monate, im Falle von Gruppenreisen frühestens zwölf Monate vor dem ersten Geltungstag erworben werden, sofern der Fahrplan systemisch hinterlegt ist. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden. Bestimmte Sonderangebote können ggf. nur über bestimmte Vertriebskanäle erworben werden. Näheres regeln die jeweiligen Angebotsbestimmungen.
 - 3.1.3 Fahrtberechtigungen der eTarife mit Check-In/Be-Out- oder Check-In/Check-Out Systemen können in der Regel nur zum sofortigen Fahrtantritt erworben werden. Näheres regeln die Bedingungen der eTarife.
 - 3.1.4 Die Fahrgäste dürfen die Züge nur mit hierfür gültigen Fahrtberechtigungen betreten. Die Fahrtberechtigung ist vor Fahrtantritt zu erwerben, dies gilt auch für den Erwerb als Online- und Handy-Ticket.
 - 3.1.5 Ist in bestimmten Zügen ist abweichend auch der Kauf von Fahrtberechtigungen möglich, kann das Sortiment des Deutschlandtarifs eingeschränkt sein. Bei Verkauf im Zug sind die Fahrtberechtigungen vor Abfahrt des Zuges beim Triebfahrzeugführer oder direkt nach Betreten der Fahrzeuge beim Zugpersonal oder an den im Zug befindlichen Automaten zu lösen. Züge, die nur mit gültiger Fahrkarte / Fahrtberechtigung betreten werden dürfen, sind entsprechend gekennzeichnet.
 - 3.1.6 Fahrtberechtigungen in Zusammenhang mit eTarifen müssen vor Fahrtantritt erworben werden.
 - 3.1.7 Eine Fahrtberechtigung zum Tarif für Einzelreisende wird für bis zu 5 zahlende Personen ausgestellt. Ggf. unentgeltlich mitreisende Kinder können auf der Fahrkarte vermerkt sein. Ab 6 zahlenden Personen wird eine Fahrkarte zum Gruppentarif ausgestellt.
 - 3.1.8 Für Rund-, Kreuz- und Querfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen erforderlich.
 - 3.1.9 Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen für die Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen.
 - 3.1.10 Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen für die Hin- und Rückfahrt ist die Hinfahrt vor der Rückfahrt anzutreten. Wird eine Fahrkarte für die Hin- und Rückfahrt zuerst für die Rückfahrt genutzt, wird die Hinfahrt ungültig.
 - 3.1.11 Der Reisende hat beim Empfang der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.
- 3.2 Antrittsfahrkarte

Können Reisende vor Abfahrt des Zuges an ihrem Abgangsbahnhof keine Fahrkarte oder Fahrberechtigung zu ihrem Reiseziel gemäß BB DT erwerben, so lösen sie je nach Verfügbarkeit an ihrem Abgangsbahnhof als Antrittsfahrkarte entweder eine Fahrkarte „Anfangsstrecke“ oder nach diesem Tarif eine Fahrkarte oder Fahrberechtigung bis zu einem in Richtung auf das Reiseziel gelegenen Bahnhof. Diese Antrittsfahrkarte wird am Lösungstag im Zug oder in einer personalbedienten Verkaufsstelle unentgeltlich gegen eine Fahrkarte bis zum beabsichtigten Reiseziel zum Normalpreis, unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen und gegen Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht. Bei einem Minderbetrag erhält der Reisende im Zug entweder das Restgeld in bar ausgezahlt oder statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein, der in einer personalbedienten Verkaufsstelle des jeweils ausgebenden EVU gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

3.3 Entwertungspflicht für Fahrkarten

In Zügen und Bahnhöfen, in denen Fahrkartenentwerter eingesetzt werden, hat der Reisende seine Fahrkarte, soweit diese für eine konkrete Einzelstrecke ausgestellt ist, selbst zu entwerten. Ist der Fahrkartenentwerter auf dem Zustiegsbahnhof ortsfest aufgestellt, muss die Entwertung vor Betreten des Zuges, bei im Zug befindlichen Fahrkartenentwertern unmittelbar bei Betreten des Zuges erfolgen.

3.4 Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur nach Abschluss eines Beförderungsvertrages. Zum Beweis dessen dient die Vorlage einer gültigen Fahrkarte oder Fahrtberechtigung.

3.4.1 Die auf der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Die Fahrkarte oder Fahrtberechtigung enthält Angaben zu den möglichen Beförderern (Angabe eines vierstelligen Codes), zur Verkaufsstelle, bei der die Fahrkarte oder Fahrtberechtigung erworben wurde, sowie zu den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen. Die Fahrkarte oder Fahrtberechtigung enthält in der Regel Angaben zu Start- und Zielbahnhof, zu den zugelassenen Wegen (Wegevorschrift), zur Anzahl der Reisenden, zur Wagenklasse, zum Fahrpreis, zum 1. Geltungstag und zur Geltungsdauer. Alle Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen. Fehlt die Angabe oder der Code für den Beförderer, oder ist der Code „1080“ angegeben, kann der Reisende den Angaben in der Fahrplanauskunft diejenigen Beförderer entnehmen, die auf dem vertraglich vereinbarten Streckenabschnitt für die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Verfügung stehen. Für Fahrtberechtigungen der eTarife gelten deren Bedingungen.

3.4.2 Ein Reisender hat Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, auf die seine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung lautet, sofern der genutzte Zug diese Wagenklasse führt. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen.

3.4.3 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen für die 1. Wagenklasse berechtigen auch zur Benutzung der 2. Wagenklasse.

3.4.4 Ob und ggf. zu welchen Bedingungen die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen der 2. Wagenklasse zulässig ist, regeln die Bedingungen des jeweils genutzten Angebotes. Diese können z.B. regeln, dass die Nutzung der 1. Wagenklasse gegen Zahlung eines Zuschlags oder der Fahrpreisdifferenz möglich, oder ganz ausgeschlossen ist.

3.5 Anerkennung der BahnCard der Deutsche Bahn AG

- 3.5.1 Ob und in welcher Höhe ein Rabatt auf den Fahrpreis bei Vorlage einer gültigen BahnCard der Deutschen Bahn AG gewährt wird, regeln die Bedingungen des jeweils genutzten Angebotes.
- 3.5.2 Die BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG gilt in der jeweiligen Wagenklasse zur Fahrt in den Zügen gemäß Nr. 2.2.
- 3.6 Anerkennung von Fernverkehrsfahrkarten
- 3.6.1 Anerkennung von Fernverkehrsfahrkarten der Deutschen Bahn AG
- Folgende Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC gemäß der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG werden innerhalb ihrer jeweiligen Geltungsdauer auch zur Fahrt in den Zügen gemäß Nr. 2.2 anerkannt:
- Flexpreis,
 - ICE- oder IC/EC-Streckenzeitkarten (mit Ausnahme der Strecke Erfurt Hbf – Gera Hbf, wenn Start- und Zielbahnhof auf dieser Strecke liegen);
 - Sparpreis / Super-Sparpreis im Vor- oder Nachlauf zu einer Fahrt in einem Fernverkehrszug,
 - Sparpreis Gruppe / Super-Sparpreis Gruppe im Vor- oder Nachlauf zu einer Fahrt in einem Fernverkehrszug,
 - Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG, wenn die Nutzung der SPNV-Züge in den jeweiligen Bedingungen der Aktionsangebote geregelt ist.
- 3.6.2 Anerkennung von Fernverkehrsfahrkarten der FlixTrain GmbH
- Folgende Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen für Züge der FlixTrain GmbH werden innerhalb ihrer jeweiligen Geltungsdauer auch zur Fahrt in den Zügen gemäß Nr. 2.2 anerkannt:
- Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen gemäß der FlixTrain-Beförderungsbedingungen, wenn diese Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen eine Fahrt in einem Flixtrain-Zug beinhalten und zu einem Zielbahnhof bzw. ab einem Startbahnhof ausgestellt sind, der nicht von Flixtrain-Zügen bedient wird.
- 3.7 Geltungsdauer
- 3.7.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Näheres regeln die Bedingungen des jeweils genutzten Angebotes oder die Bedingungen der eTarife.
- 3.7.2 Mit Ausnahme spezieller Nacht-Angebote endet die Geltungsdauer einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung zur einfachen Fahrt bzw. zur Hinfahrt spätestens um 03:00 Uhr des auf den ersten Geltungstag der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung folgenden Tages.
- 3.7.3 Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen für eine Hin- und Rückfahrt endet die Geltungsdauer der Rückfahrt spätestens um 3 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.
- 3.8 Übertragbarkeit
- 3.8.1 Eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigungen ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen einer Person lautet und wenn die Fahrt, noch nicht angetreten wurde.
- 3.8.2 Reisende mit auf ihren Namen lautenden Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen sind verpflichtet bei der Fahrkartenkontrolle ihre Identität z.B. mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

- 3.8.3 Fahrtberechtigungen der eTarife sind in der Regel personalisiert und nicht übertragbar. Näheres regeln die Bedingungen der eTarife.
- 3.9 Ungültigkeit
 - 3.9.1 Eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung ist zur Fahrt ungültig, wenn sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, ggf. Unterschriften nicht enthält, sie erheblich beschädigt, in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde.
 - 3.9.2 Eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung ist auch dann zur Fahrt ungültig, wenn sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte (z.B. Schülerausweis, Ermäßigungskarte) nutzbar ist und diese bei der Fahrkartenkontrolle nicht vorgelegt werden können, oder diese gesperrt oder abgelaufen sind.
 - 3.9.3 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen deren Geltungsdauer noch nicht erreicht oder bereits abgelaufen ist, bzw. die erforderliche Entwertung nicht aufweist, sind zur Fahrt ungültig.

4. Fahrpreise

4.1 Preis

Die Reisenden haben für die Beförderung den am ersten Geltungstag der Fahrkarte bzw. Fahrtberechtigung gültigen Fahrpreis zu zahlen. Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen die vor dem Inkrafttreten einer bekanntgemachten Preisänderung erworben wurden, bleiben von dieser Preisänderung unberührt. Rabatte und Fahrpreisermäßigungen oder etwaige Zuschläge, z.B. für den Verkauf von Fahrkarten an Bord der Züge, werden nach den Grundsätzen der Preisliste gerundet.

4.2 Kinder

- 4.2.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte oder Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden auch ohne eine Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte oder Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert, sofern sie sich auf ihrem Schulweg befinden.
- 4.2.2 Bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung eines Erwachsenen unentgeltlich befördert, wenn dieser eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung zum Normalpreis gemäß Nr. 4.3 erworben hat.
- 4.2.3 Alleinreisende Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den halben Normalpreis gemäß Nr. 4.3.
- 4.2.4 Die Bedingungen der einzelnen Angebote enthalten ggf. abweichende Regelungen bzgl. der Mitnahme von Kindern.

4.3 Normalpreis

- 4.3.1 Der Normalpreis ist der festgesetzte Fahrpreis für die Beförderung auf einer bestimmten Verbindung zwischen einem Start- und Zielbahnhof, in Abhängigkeit vom Reiseweg, der Wagenklasse, ggf. des Reisetages und ggf. der Tageszeit. Der Normalpreis ergibt sich aus der Preisliste.
- 4.3.2 Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen für die Hin- und Rückfahrt werden die Normalpreise für die Hinfahrt und die Rückfahrt getrennt berechnet und dann addiert.

- 4.3.3 Der Normalpreis für die 1. und 2. Wagenklasse wird für die Gesamtstrecke berechnet. Werden auf Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Wagenklassen genutzt, so berechnet sich der Normalpreis für die gesamte Verbindung nach der höchsten genutzten Wagenklasse.
- 4.3.4 Inhaber der Fahrkarte oder Fahrberechtigung zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse können gegen Zahlung der jeweiligen Fahrpreisdifferenz die 1. Wagenklasse für die gesamte Verbindung oder auf Teilstrecken nutzen. Fahrkarten oder Fahrberechtigungen zum Wechsel in die 1. Wagenklasse können in den Verkaufsstellen, Fahrkartenautomaten und elektronischen Vertriebswege der EVU, in Zügen mit Fahrkartenverkauf beim Zugpersonal, oder ggf. über die elektronischen Kaufmöglichkeiten der eTarife erworben werden.
- 4.4 BahnCard-Rabatt auf den Normalpreis
- 4.4.1 Auf den Preis für Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen zum Normalpreis wird bei Vorlage einer BahnCard 25 der Deutschen Bahn AG für die entsprechende Wagenklasse ein Rabatt von 25% gewährt.
- 4.4.2 Auf den Preis für Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen zum Normalpreis wird bei Vorlage einer BahnCard 50 der Deutschen Bahn AG für die entsprechende Wagenklasse ein Rabatt von 50% gewährt.
- 4.4.3 Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen wird der Rabatt gemäß der Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 für alle Inhaber einer entsprechenden BahnCard gewährt.
- 4.5 Gruppenpreis DT
- 4.5.1 Der Fahrpreis für Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen zum Gruppenpreis DT ist gegenüber dem Normalpreis um 50% ermäßigt. Sie werden ab 6 gemeinsam reisenden Personen ausgegeben.
- 4.5.2 Sofern der Gruppenpreis DT nicht sofort in voller Höhe bezahlt wird, ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Fahrpreises, mindestens jedoch 50 € pro Fahrtrichtung zu leisten. Bei einem Fahrpreis von weniger als 50 € pro Fahrtrichtung ist dieser sofort zu zahlen.
- 4.5.3 Der Restpreis ist spätestens 7 Tage vor dem tatsächlichen Reisetag (1. Geltungstag der Fahrkarte/Fahrberechtigung) zu zahlen. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung des Restpreises erlischt der Anspruch auf die Fahrkarte oder Fahrberechtigung zum Gruppenpreis DT. In diesem Fall wird Anzahlung unter Vorlage des Zahlungsbeleges und unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 19 € erstattet.
- 4.5.4 Gruppen von mehr als 20 Personen müssen spätestens 7 Tage vor der gewünschten Fahrt bei den EVU gemäß deren Bedingungen angemeldet werden, die zur Fahrt genutzt werden sollen. Nach Ablauf dieser Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte oder Fahrberechtigung zum Gruppenpreis DT.
- 4.6 Aktionsangebote DTV
- Die Bedingungen und Fahrpreise der Aktionsangebote des Deutschlandtarifs ergeben sich aus deren Tarifbedingungen, die in den Tarifteilen D-G aufgeführt sind. Diese Tarifbedingungen der Aktionsangebote ergänzen die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs und können ggf. abweichende Regelungen enthalten.
- 4.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt und Bordpreis
- 4.7.1 Reisende sind gemäß § 6 EVO zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn Sie:

- bei Antritt der Reise keine gültige Fahrkarte oder Fahrtberechtigung erworben haben,
 - eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung erworben haben, diese aber bei der Prüfung nicht vorzeigen können, ihre Fahrkarte oder Fahrtberechtigung dem Prüfpersonal nicht aushändigen.
- 4.7.2 Zu diesem Zweck wird das EVU dem Reisenden eine Fahrpreisnacherhebung ausstellen. Gemäß § 6 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 1 Woche (7 Tagen) ab dem Feststellungstag dem befördernden EVU nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte oder Fahrtberechtigung war. Eine Prüfung der Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen nach § 6 Abs 1, Nrn. 1 und 2 EVO kann auch noch bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge erfolgen.
- 4.7.3 Konnte vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung nicht gelöst werden, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war, ist das erhöhte Beförderungsentgelt nicht zu zahlen. Soweit dies bei der Fahrkartenkontrolle vor Ort nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, erhält der Reisende zunächst eine Fahrpreisnacherhebung mit einem Zusatzbeleg. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Nr. 4.7.2 erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das EVU. Ergibt die Prüfung des EVU, dass am Einstiegsbahnhof ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat tatsächlich nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war, so ist statt des erhöhten Beförderungsentgeltes der Normalpreis unter Berücksichtigung anwendbarer Ermäßigungen (z.B. BahnCard- und/oder Kinderermäßigung) zu zahlen.
- 4.7.4 In Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, können die Reisenden statt des erhöhten Beförderungsentgeltes auch Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen erwerben, wenn sie dem Zugpersonal spätestens bei der Fahrkartenprüfung unaufgefordert melden, dass sie noch keine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung besitzen und diese sofort erwerben. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können hierfür einen Bordpreis erheben. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Reisenden ihrer Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung beim Triebfahrzeugführer oder am ggf. im Zug vorhandenen Fahrkartenautomaten nicht nachgekommen sind. Über diese Verpflichtung werden die Reisenden durch Aushang an den betroffenen Stationen oder in den betroffenen Zügen informiert.
- 4.7.5 Der Bordpreis entspricht dem Normalpreis gemäß Nummer 4.3 unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen (z.B. für Kinder oder für BahnCard-Inhaber), sowie eines Zuschlags auf diesen Preis. Dieser Zuschlag beträgt 10% auf den errechneten Fahrpreis gemäß Satz 1, jedoch mindestens 2 € und maximal 10 €.
- 4.7.6 Der Erwerb bestimmter Aktionsangebote an Bord der Züge richtet sich nach den Regeln des jeweiligen Angebotes.
- 4.7.7 Fahrkarten zum Übergang in die 1. Wagenklasse gemäß Nr. 4.3.4., werden im Zug ohne Zuschlag ausgegeben. Ob und zu welchen Bedingungen der Übergang in die 1. Wagenklasse bei Nutzung eines Aktionsangebotes möglich ist, regeln die jeweiligen Angebotsbedingungen.
- 4.8 Stornierung von Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen
- 4.8.1 Begriffsbestimmungen und Grundsätze
- 4.8.2 Der Begriff „Stornierung“ bezeichnet sowohl die Erstattung als auch den Umtausch einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung.

- 4.8.3 Der Begriff „Erstattung“ bezeichnet die Rückgabe einer ungenutzten Fahrkarte oder Fahrtberechtigung gegen Rückzahlung des Beförderungsentgelts gemäß den für die jeweiligen Angebote festgelegten Bedingungen.
- 4.8.4 Der Begriff „Umtausch“ bezeichnet die Rückgabe einer bereits ausgegebenen Fahrkarte oder Fahrtberechtigung gegen Ausstellung einer anderen Fahrkarte oder Fahrtberechtigung sowie Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages gemäß den für die jeweiligen Angebote festgelegten Bedingungen.
- 4.8.5 Nur unbenutzte Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen können storniert werden. Die Reisenden haben die Nichtbenutzung der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- 4.8.6 Ob und zu welchen Bedingungen die Stornierung einer teilweise genutzten Fahrkarte oder Fahrtberechtigung zugelassen ist, regeln die jeweiligen Tarifbedingungen der Aktionsangebote in den Teilen D-G.
- 4.8.7 Rückzahlungen erfolgen nur an den Inhaber der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung gegen Rückgabe der Fahrkarte oder Löschung der Fahrtberechtigung. Bei bargeldlos erworbenen Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen erfolgen etwaige Rückzahlungen auf das zur Bezahlung verwendete Zahlungsmittel (z.B. per Gutschrift auf ein Kreditkarten-, Giro- oder PayPal-Konto). Das EVU kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 4.8.8 Normalpreis
- Nichtgenutzte Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen zum Normalpreis können jederzeit nach dem Kauf storniert werden. Der gezahlte Fahrpreis wird bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung unentgeltlich, ab dem ersten und bis 6 Monate nach dem ersten Geltungstag der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19 € erstattet.
- 4.8.9 DT-Gruppenpreis
- Die Stornierung einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung zum Gruppenpreis DT ist bis 7 Tage vor dem ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19 € möglich.
- 4.8.10 DT-Aktionsangebote
- Die Regeln zur Stornierung von Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen der DT-Aktionsangeboten ergeben sich aus den jeweiligen Angebotsbedingungen.

5. Verhaltenspflichten der Reisenden

- 5.1 Allgemeine Verhaltenspflichten
- 5.1.1 Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen, sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen.
- 5.1.2 In den Zügen darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

5.1.3 Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden. Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises ausgeschlossen werden.

5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Reisende dürfen die Notbremse, die Türnotentriegelung oder andere im Zug befindliche Nothilfesysteme nur bei Gefahr für Ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Alkoholkonsumverbot

Auf bestimmten Strecken besteht ein Alkoholkonsumverbot. Hier ist es den Reisenden untersagt alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten Behältnissen mitzuführen. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot sind die EVU berechtigt von den Reisenden eine Vertragsstrafe zu erheben.

Die betroffenen Strecken und die Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Strecke	Vertragsstrafe
Paderborn - Hannover - H-Flughafen Bennemühlen - Hannover – Hildesheim Hannover - Lehrte – Hildesheim Nienburg - Hannover – Haste Minden - Hannover – Haste Celle – Hannover Celle - Lehrte - Hannover	40€
RE Hannover – Bremen – Norddeich RE Bremerhaven – Bremen – Osnabrück	40€
Bodenfelde – Ellrich Göttingen - Kreiensen - Bad Harzburg Göttingen – Ellrich Braunschweig - Seesen – Herzberg Braunschweig – Schöppenstedt Braunschweig - Salzgitter-Lebenstedt	40€
Verden – Bremen Hbf – Bremen-Farge Bremerhaven-Lehe – Bremen Hbf – Twist- ringen Bremen Hbf – Oldenburg(Oldb) – Bad Zwi- schenahn Bremen Hbf – Nordenham Osnabrück Hbf – Oldenburg Hbf – Wil- helmshaven Bremen Hbf – Oldenburg Hbf – Wilhelms- haven Osnabrück Hbf – Vechta – Bremen Hbf Wilhelmshaven – Sande – Esens(Ostfriesl)	40 €

6. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten, Elektrokleinstfahrzeugen und Tieren

6.1 Handgepäck

Reisende dürfen leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen, sofern diese auf den vorgesehenen Gepäckablageflächen z.B. über oder unter den Sitzen oder an den Wagenenden so untergebracht wird, dass andere Reisende, deren Sachen oder die Sicherheit des Zugbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Die Reisenden haben den Anweisungen des Zugpersonals bzgl. der Unterbringung des Handgepäcks Folge zu leisten. Die Beaufsichtigung ihres Gepäcks obliegt den Reisenden.

6.2 Traglasten

Traglasten sind Gegenstände, die von einer Person getragen werden können, ohne Handgepäck zu sein. Neben ihrem Handgepäck gemäß Nr. 6.1 dürfen die Reisenden ein Stück Traglast unentgeltlich mitnehmen, sofern auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen ausreichend Platz vorhanden und die Unterbringung ohne Beeinträchtigung anderer Reisender, deren Sachen oder der Sicherheit des Zugbetriebes möglich ist. Die Reisenden haben den Anweisungen des Zugpersonals bzgl. der Unterbringung der Traglasten Folge zu leisten. Die Beaufsichtigung der Traglasten obliegt den Reisenden.

6.3 Kinderwagen

Kinderwagen, oder andere zum Transport von Kleinkindern geeignete Anhänger oder Handwagen können unentgeltlich mitgenommen werden, sofern sie tatsächlich zum Transport eines Kindes genutzt werden.

6.4 Elektrokleinstfahrzeuge

Jeder Reisende darf ein gemäß der Regelungen der Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug unentgeltlich mitnehmen, sofern es zusammengeklappt ist und die Regelungen für Handgepäck eingehalten werden. Für die Unterbringung auf den Gepäckablageflächen, insb. oberhalb des Sitzplatzes muss das Elektrokleinstfahrzeug gegen Verrutschen besonders gesichert sein (z.B. durch Lagerung in einer Tasche). Die Benutzung des Elektrokleinstfahrzeug im Zug ist nicht zugelassen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Das Laden der eingebauten Akkus ist ausnahmsweise erlaubt, wenn dies im Zug durch entsprechende Beschilderung geregelt ist. Am Elektrokleinstfahrzeug befestigte Gepäckstücke müssen während der Fahrt abgenommen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.

6.5 Beförderungsausschluss

6.5.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen bzw. Zug zu beschädigen.

6.5.2 Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.

- 6.5.3 Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt sowie elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone, tragbare Computer und Drohnen, auch mit eingebautem Lithium-Akku über 100 Wh Leistung zugelassen. Akkus außerhalb des zugehörigen Gerätes dürfen nur mitgenommen werden, sofern deren Leistungsfähigkeit 100 Wh nicht überschreitet.
- 6.5.4 Das Mitnahmeverbot nach den Nummern 6.5.2 und 6.5.3 gilt nicht für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen.
- 6.5.5 Das Mitnahmeverbot nach den Nummern 6.5.2 und 6.5.3 gilt auch nicht für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) – ausgenommen jedoch Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („Kleiner Waffenschein“) – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.
- 6.5.6 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und ggf. dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.
- 6.6 Tiere
- 6.6.1 Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und während der gesamten Reise vollständig in geschlossenen geeigneten Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
- 6.6.2 Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind.
- 6.6.3 Diese Hunde werden zum halben Normalpreis gemäß Nr. 4.3. befördert. Ein BahnCard-Rabatt gemäß Nr. 4.4 ist ausgeschlossen. Ob und zu welchem Preis für diese Hunde ein DT-Aktionsangebot gemäß Nr. 4.6 genutzt werden kann, regeln die jeweiligen Tarifbedingungen der Aktionsangebote in den Teilen D-G. Die Beförderung von Blindenführ-, Begleit- und Assistenzhunden im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX erfolgt unentgeltlich.
- 6.6.4 Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden sowie gekennzeichneten Assistenzhunden im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden. Des Weiteren sind Blindenführ- und Begleit- und Assistenzhunde im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen.

7. Mitnahme von Fahrrädern und Pedelecs

7.1 Mitnahmemöglichkeit

Züge, in denen die Mitnahme von Fahrrädern möglich ist, sind in den Fahrplaninformationen entsprechend gekennzeichnet. In den Zügen sind die Fahrräder auf den vorgesehenen Abstellflächen so unterzubringen, dass eine Beeinträchtigung anderer Reisender, deren Sachen oder der Sicherheit des Zugbetriebes unmöglich ist und Flucht- und Rettungswege nicht blockiert werden. Vorhandene Halterungen und andere Sicherungssysteme, z.B. Rollgurte o.ä. sind zu benutzen. Bei Platzmangel kann die Beförderung abgelehnt werden. Auf Mehrzweckflächen, die z.B. auch für den Transport von Rollstühlen, Kinderwagen oder Traglasten vorgesehen sind, haben Reisende mit Rollstuhl, Kinderwagen oder Traglast Vorrang.

7.2 Pedelecs

Fahrräder mit einem Elektromotor bis 250 Watt Leistung (Pedelecs) dürfen mitgenommen werden. Es gelten die Regelungen der Nr. 7.1, sowie die Regeln für Elektrokleinstfahrzeuge gemäß Nr. 6.4 entsprechend.

7.3 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad oder ein Pedelec mitnehmen, das er ohne Hilfe des Zugpersonals in den Zug ein- und ausladen können muss. Die Mitnahme ist grundsätzlich auf zweirädrige, einsitzige Fahrräder oder Pedelecs sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt.

Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder können mitgenommen werden, sofern im Einzelfall ausreichend Platz vorhanden und die sichere Unterbringung gewährleistet ist. Für diese gelten dann die übrigen Vorschriften über Fahrräder bzw. Pedelecs entsprechend.

Falträder oder Falt-Pedelecs können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad oder Pedelec oder im zusammengeklappten Zustand als Traglast oder als Handgepäck mitgenommen werden. Lastenfahrräder (Fahrräder oder Pedelecs mit festen Aufbauten für Lasten- und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Auf bestimmten Strecken und in bestimmten Regionen kann die Mitnahme von Fahrrädern und Pedelecs zu bestimmten Zeiten ausgeschlossen sein oder besonderen Regeln unterliegen, z.B. an Werktagen zur Hauptverkehrszeit am Morgen und am Nachmittag. Hierüber werden die Reisenden durch entsprechende Hinweise im Fahrplan, auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen, oder durch Aushänge auf den Bahnhöfen und in den Zügen informiert.

7.4 Unterbringung

7.4.1 Die sichere Unterbringung seines Fahrrads oder Pedelecs auf den vorgesehenen Abstellflächen und unter Nutzung der bereitgestellten Halterungen und Sicherungsmitteln obliegt dem Reisenden. Den Anordnungen des Zugpersonals bzgl. der Unterbringung von Fahrrädern oder Pedelecs ist Folge zu leisten.

7.4.2 Am Fahrrad oder Pedelec befestigte Gepäckstücke müssen während der Fahrt abgenommen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.

7.5 Beförderungsentgelt

7.5.1 In vielen Regionen Deutschlands ist die Mitnahme von Fahrrädern oder Pedelecs unentgeltlich, ggf. mit zeitlichen Einschränkungen, z.B. an Werktagen zur Hauptverkehrszeit am Morgen und am Nachmittag. Hierüber werden die Reisenden durch entsprechende Hinweise im Fahrplan,

auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen, oder durch Aushänge auf den Bahnhöfen und in den Zügen informiert.

- 7.5.2 Sofern die Mitnahme von Fahrrädern oder Pedelecs auf der tatsächlich genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, ist eine „Fahrradtageskarte Nahverkehr“, oder ein anderes DT-Angebot gemäß dessen Bedingungen zu erwerben.

8. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

8.1 Grundsätze

Für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten die Bestimmungen der europäischen Fahrgastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2021/782 des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr). Diese Rechte und Pflichten gelten ausschließlich für den Schienenpersonen-Verkehr für im Fahrplan der Eisenbahnunternehmen veröffentlichte Zugverbindungen, bei Verbindungen mit Umstiegen unter Einhaltung der fahrplanmäßigen Übergangszeiten. Bei Fahrkartenangeboten mit denen entweder parallel oder aufeinanderfolgend auch die Verkehrsangebote anderer Verkehrsunternehmen und anderer Verkehrsträger (z.B. Busse, Straßenbahnen, Schiffe o.ä.) genutzt werden können, gelten die Fahrgastrechte und die Regelungen im Folgenden nur für die Schienenstrecke, bzw. wenn die Angebote des Schienenverkehrs genutzt werden. Etwaige Abweichungen sind in den jeweiligen Angebotsbedingungen geregelt. Kombinieren Fahrkartenverkäufer gemäß Nr. 1.2 oder Reiseveranstalter Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen auf deren eigene Initiative und verkaufen diese im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion und erklären diese zu einer Durchgangsfahrkarte, so haften diese Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter für fahrgastrechtliche Ansprüche der Fahrgäste im Falle von Anschlussverlusten während der Reise. Anträge auf Entschädigung oder Erstattung sind in diesen Fällen ausschließlich an den Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter zu richten, der die Fahrkarte verkauft hat.

8.2 Weiterbeförderung / Fahrpreiserstattung

- 8.2.1 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass Reisende am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mindestens 20 Minuten verspätet ankommen wird, haben diese unverzüglich die Wahl zwischen der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit oder der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Reisenden können dabei auch einen Zug des Fernverkehrs benutzen, sofern Sie nicht mit einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unterwegs sind. Welche Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen das sind, ist in den Tarifbedingungen der jeweiligen Angebote geregelt. Bei Benutzung eines Zuges des Fernverkehrs ist zunächst der Fahrpreis für diesen Zug zu zahlen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden erstattet. Die Benutzung eines reservierungspflichtigen Zuges oder eines Sonderzuges ist jedoch nicht gestattet. Etwaige tarifliche Erstattungsansprüche von Inhabern dieser Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen bleiben unberührt.

8.2.2 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Reisenden am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen werden, können sie die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Sie haben dann anstelle der Ansprüche nach Nummer 8.2.1 Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für sie sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit.

8.2.3 Die Reisenden können insbesondere dann vernünftigerweise mit einer Verspätung nach den Nummern 8.2.1 und 8.2.2 am Zielbahnhof rechnen, wenn diese über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde: Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen, elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen, Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere die Fahrplanauskunftssysteme im Internet auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen. Das Gleiche gilt, wenn der Reisende eine vom Eisenbahnunternehmen oder vom Bahnhofsbetreiber ausgestellte Bestätigung vorlegen kann, aus der sich eine Verspätung nach Nummern 8.2.1 oder Nr. 8.2.2 ergibt. Die EVU informieren die Reisenden innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges über die möglichen Optionen der Weiterreise. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Information, so können die Reisenden einen neuen Beförderungsvertrag für die Weiterreise zum ursprünglichen Zielbahnhof mit einem anderen Anbieter öffentlicher Verkehrsdienste mit der Eisenbahn, mit dem Reisebus, oder Bus schließen. Die hierfür entstandenen angemessenen Kosten werden erstattet.

8.2.4 Das Eisenbahnunternehmen bietet dem Reisenden die Weiterbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel zum vertragsgemäßen Zielort an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

- Wenn ihre fahrplanmäßige Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass die Reisenden wegen einer Zugverspätung oder eines Zugausfalls ohne Nutzung dieses Verkehrsmittels mindestens 60 Minuten verspätet am Zielbahnhof ankommen wird,
- oder wenn ein Zug ausfällt, es sich bei dem von den Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielbahnhof ohne Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

Bietet das Eisenbahnunternehmen den Reisenden nicht die Weiterbeförderung in einem anderen Verkehrsmittel an und ist es den Reisenden aus vom Eisenbahnunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnunternehmen in Kontakt zu treten (Kontaktaufnahme vor Ort mit einer Verkaufsstelle bzw. Informationsstelle oder Personal des genutzten Zuges) und nutzen die Reisenden daraufhin selbständig ein anderes Verkehrsmittel für die Weiterfahrt zum vertragsgemäßen Zielort, so haben sie einen Anspruch auf Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 €.

8.2.5 Das Eisenbahnunternehmen bietet den Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

- wenn sie wegen eines Zugsausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann,
- wenn für sie unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist.

Bietet das Eisenbahnunternehmen den Reisenden nicht die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an und ist es dem Reisenden aus vom Eisenbahnunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnunternehmen in Kontakt zu treten und nutzen die Reisenden daraufhin selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, so haben sie einen Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten. Soweit die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen Bahnhof und Unterkunft auf-grund der in Art. 19 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2021/782 genannten Gründe erfolgt (außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegenden außergewöhnlichen Umstände, dem Verschulden des Fahrgastes oder das Verhalten eines Dritten), kann die Dauer der Unterbringung durch das Eisenbahnunternehmen auf höchstens drei Tage begrenzt werden.

8.2.6 Fahrpreischädigung

Die von einer Verspätung selbst betroffenen Reisenden haben Anspruch auf eine Fahrpreischädigung nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 2021/782 (bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 % und ab 120 Minuten 50 % des gezahlten Fahrkartenswertes der vorgelegten Fahrkarte oder Fahrberechtigung). Der Betrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte oder Fahrberechtigung – bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausgezahlt.

Kein Anspruch auf Fahrpreischädigung besteht, wenn Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugsausfälle nachweislich auf-grund bzw. im Zusammenhang mit folgenden Umständen aufgetreten sind:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende, außergewöhnliche Umstände wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- Verschulden des Fahrgasts oder
- Verhalten eines Dritten wie z.B. Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

8.2.7 Geltendmachung der Ansprüche

Informationen, wie die Reisenden Ihre Ansprüche gemäß der Nummern 8.2.1 bis 8.2.11 geltend machen können, sind auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen zu finden.

- 8.2.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Ansprüche nach den Nummern 8.2.1 und 8.2.2 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte oder Fahrberechtigung.

8.2.9 Aus anderen Rechtsgründen haftet das Eisenbahnunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder und jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2021/782 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

8.2.10 Aufrechnung

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Reisende nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

8.2.11 Sonstiges

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Internationale Reisen

9.1 Grundsätze

9.1.1 Rechtsgrundlagen

Die internationale Eisenbahnbeförderung von und nach Tarifpunkten außerhalb des Entfernungswerks des Deutschlandtarifs unterliegt Rechtsvorschriften gemäß Nr. 1.1 mit Ausnahme der Regelungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO).

9.2 Tarifliche Regelungen

9.2.1 Diese tariflichen Regelungen ergänzen die vorangestellten Tarifbedingungen der Nummern 1 – 8 des Deutschlandtarifs für internationale Reisen sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR). Die Regelungen der Nummern 1 – 8 und der GCC-CIV/PRR gelten jedoch nur, soweit sich aus den folgenden tariflichen Regelungen nichts anderes ergibt.

9.2.2 Für internationale Reisen mit Zügen gemäß Nr. 2.2 werden Fahrkarten oder Fahrberechtigungen des Deutschlandtarifs als internationaler Normalpreis, internationaler Gruppenpreis DT und als internationale Aktionsangebote ausgegeben. Der Preis für Fahrkarten oder Fahrberechtigungen zum internationalen Normalpreis und Gruppenpreis DT ergibt sich aus den Regelungen der Nrn. 4.3 und 4.5, zuzüglich des Normal- oder Gruppenpreises für den ausländischen Streckenanteil.

9.2.3 Für den ausländischen Streckenanteil gelten die Regelungen des jeweiligen ausländischen Beförderers, sofern nichts anderes in den jeweiligen Aktionsbedingungen genannt ist.

9.2.4 Für die Fahrt in den Zügen gemäß Nr. 2.2 werden auch folgende internationale Fahrkarten oder Fahrberechtigungen zu deren Regeln innerhalb ihrer jeweiligen Geltungsdauer anerkannt:

- Im Ausland ausgegebene Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen gemäß den Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (SCIC-NRT) der jeweiligen ausländischen Bahn,
- In Deutschland ausgegebene Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen gemäß der Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung der Deutschen Bahn AG (SCIC-DB),
- Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen gemäß der Besonderen internationalen Beförderungsbedingungen für Reisen mit internationalen Passangeboten Rail-Pass-Ticket (SCIC-RPT), z.B. Interrail oder Eurail.

Nr. 1.4 findet keine Anwendung. Stattdessen gilt: Vorbehaltlich Nr. 1.7 verkörpert eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung einen Beförderungsvertrag. Mehrere Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen verkörpern mehrere Beförderungsverträge.

9.3 Fahrgastrechte im internationalen Eisenbahnverkehr

9.3.1 Im internationalen Eisenbahnverkehr gelten die fahrgastrechtlichen Regelungen der Nr. 8 vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen entsprechend.

9.3.2 Zur Bearbeitung dieser Ansprüche sind die Anträge auf Gewährung von Fahrgastrechten an das Servicecenter Fahrgastrechte der Deutschen Bahn AG in 60647 Frankfurt am Main zu senden (siehe Nr. 9.3.3).

9.3.3 Zur schnelleren Bearbeitung sind Fahrgastrechtsanträge grundsätzlich an das Unternehmen zu richten, das die Fahrkarte oder Fahrtberechtigung ausgestellt hat. Kunden mit Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen, die nicht von einem teilnehmenden Beförderer ausgegeben wurden, können sich aber auch direkt an das Servicecenter Fahrgastrechte wenden oder den Fahrgastrechtsantrag mit Originalfahrkarte in einer Verkaufsstelle eines beteiligten Beförderers abgeben. Von dort wird er dann an das Servicecenter Fahrgastrechte weitergeleitet.

9.3.4 Für Ansprüche auf Erstattung von Kosten für eine Übernachtung oder eine Weiterbeförderung (Hilfeleistung) gilt im internationalen Verkehr:

- Die Frist nach Nr. 8.2.1 beträgt 60 Minuten;

Der Anspruch nach Nr. 8.2.4 besteht nicht.

9.3.5 Sonstige Ansprüche bestehen nur dann, wenn ein Beförderer auf dem deutschen Streckenanteil zur Hilfeleistung an Ort und Stelle verpflichtet war (im Allgemeinen der Ort der Reiseunterbrechung). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine von der Deutschen Bahn AG ausgegebene Fahrkarte oder Fahrtberechtigung oder die Fahrkarte oder Fahrtberechtigung eines anderen ausgebenden Unternehmens handelt. In diesem Fall bearbeitet sie das Servicecenter Fahrgastrechte der Deutschen Bahn AG.

10. Anlage I zu Nr. 1.2 – Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Deutschlandtarifs

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	Adresse
DB Regio AG	Europa-Allee 70-76 60486 Frankfurt am Main
DB RegioNetz Verkehrs GmbH mit den Marken: <ul style="list-style-type: none"> • EGB (Erzgebirgsbahn) • GBB (Gäubodenbahn) • KHB (Kurahessenbahn) • OBS (Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn) • SOB (Südostbayernbahn) • WFB (Westfrankenbahn) 	Europa-Allee 70 - 76 60486 Frankfurt am Main
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH	Karlstr. 31-33 89073 Ulm
S-Bahn Berlin GmbH	Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1 10115 Berlin
S-Bahn Hamburg GmbH	Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg
Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)
Agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co KG	Galgenbergstraße 2a 93053 Regensburg
Agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co KG	Galgenbergstraße 2a 93053 Regensburg
AKN Eisenbahn GmbH	Rudolf-Diesel-Straße 2 24568 Kaltenkirchen
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Tullastraße 71 76131 Karlsruhe
Arriva Personenvervoer Nederland BV	Trambaan 3 8441 BV Heerenveen / NL

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	Adresse
Arriva Tog A/S	Skojtevej 26 2770 Kastrup / DK
BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	Bahnhofplatz 9 83607 Holzkirchen
BRB Bayerische Regiobahn GmbH	Bahnhofplatz 9 83607 Holzkirchen
Bentheimer Eisenbahn AG	Otto-Hahn-Straße 1 48529 Nordhorn
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG	Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen
CAN Cantus Verkehrsgesellschaft mbH	Königstor 1a 34117 Kassel
CBC City-Bahn Chemnitz	Bahnhofstraße 1 09111 Chemnitz
DLB Die Länderbahn GmbH	Bahnhofplatz 1 94234 Viechtach
Erfurter Bahn GmbH	Am Rasenrain 16 99086 Erfurt
erixx GmbH	Biermannstraße 33 29221 Celle
Keolis Deutschland GmbH & Co. KG	Immermannstraße 65c 40210 Düsseldorf
Eisenbahnen- & Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH EVB	Bahnhofstraße 67 27404 Zeven
Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH FEG	Carl-Schiffner-Straße 26 09599 Freiberg
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Büchsenstraße 20 70174 Stuttgart

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	Adresse
Go-Ahead Bayern GmbH	Morellstraße 33 86159 Augsburg
HANS Hanseatische Eisenbahn GmbH	Pritzwalker Straße 8 16949 Putlitz
HLB Hessische Landesbahn GmbH	Erlenstraße 2 60325 Frankfurt am Main
ME Metronom Eisenbahngesellschaft mbH	St.-Viti-Straße 15 29525 Uelzen
MRB Transdev Regio Ost GmbH	Wintergartenstraße 12 04103 Leipzig
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Grüner Deich 15 20097 Hamburg
NEB Betriebsgesellschaft mbH (Niederbarnimer Eisenbahn)	Georgenstraße 22 10117 Berlin
NordWestBahn GmbH NWB	Franz-Lenz-Straße 5 49084 Osnabrück
National Express Rail GmbH NX	Johannisstraße 60-64 50668 Köln
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	Bahnhof 1 19370 Parchim
RTB Rurtalbahn GmbH	Kölner Landstraße 271 52351 Düren
REGIO-Bahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	Bahnstraße 58 40822 Mettmann
SBB GmbH (Deutschland)	Hafenstraße 10 78462 Konstanz
Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois	9, Place de la Gare L-1616 Luxemburg

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	Adresse
SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH	Rheinstraße 8 77933 Lahr
Transdev Hannover GmbH	Kriegerstraße 1 d 30161 Hannover
TR Transregio Deutsche Regionalbahn GmbH	Beatusstraße 136 56073 Koblenz
Vlexx GmbH	Mombacher Str. 36 55122 Mainz
VIAS GMBH VIA	Stroofstraße 27 65933 Frankfurt am Main
WestfalenBahn GmbH	Zimmerstraße 8 33602 Bielefeld
Regionalverkehre Start Deutschland GmbH	Hahnstraße 40 60528 Frankfurt
RegioTram Gesellschaft mbH	Wilhelmshöher Allee 252 34119 Kassel
SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH	Bahnhofstraße 8 72525 Münsingen
Süd-Thüringen-Bahn GmbH	Am Rasenrain 16 99086 Erfurt